

Legal Perspective – Cornelia Sollfrank

R.A. PETER ELLER, MÜNCHEN, 12.10.2004

Die Problematik des Urheberrechts ist erst mit der technischen Reproduzierbarkeit entstanden, d.h. mit dem Buchdruck. Die Vervielfältigung eines einzelnen Werkes, dessen Nutzen dem Originalurheber zugesprochen wird, stellt die Grundlage dar. Je einfacher die Vervielfältigung möglich ist, umso gesellschaftsrelevanter wird die Thematik des Urheberschutzes. Nicht jeder hatte eine Buchdruckmaschine, aber Personal Computer, Scanner und Internet sind weit verbreitet. Die qualitativ hochwertige und einfache Verbreitbarkeit digitaler Daten ist ein Grund für die verschärfte Diskussion um Urheberrecht. Wir haben also das Phänomen, dass Urheberrechtsverletzungen – rein technisch gesehen – sehr viel einfacher möglich sind heute. Das ist der eine Aspekt.

Der andere Aspekt ist, dass wir in den hoch entwickelten Gesellschaften eine zunehmende Verrechtlichung verspüren. Die Zahl der Anwälte in den USA, aber auch hier in Deutschland explodiert. Und es ist nicht so, dass sie arbeitslos wären. Die Gesellschaft bekommt immer mehr Bewusstsein dafür, welche Rechte sie hat und das Bedürfnis nimmt zu, diese Rechte wahrzunehmen. Diese beiden Tendenzen bilden zusammen die Ursache dafür, dass Urheberrechtsverletzung gnadenlos verfolgt werden.

Nun zum Netzkunstgenerator: Wendet man ihn an, werden vorhandene Werke zu einem neuen Kunstwerk kombiniert. Da die Auswahl zufällig ist, können die Vorlagen urheberrechtlich geschützt sein oder nicht. Das neue Werk ist dann wiederum als Bearbeitung urheberrechtlich geschützt. Die Frage ist: Handelt es sich um eine gebundene, erlaubnispflichtige Bearbeitung der ursprünglichen Werke, wenn sie urheberrechtlich geschützt waren, oder ist es eine freie Benutzung der ursprünglichen Werke? Eine freie Benutzung liegt vor, wenn die individuelle Eigenart des neuen Kunstwerkes, der neuen Schöpfung gegenüber dem ursprünglichen Werk hervorsteht

und die Eigentümlichkeiten des ursprünglichen Werks gegenüber dem neuen Werk verblassen. So kann man ungefähr die Rechtsprechung zu diesem Thema zusammenfassen. Dadurch, dass beim Netzkunstgenerator jedes Bild zufällig zustande gekommen ist, muss man bei jedem einzelnen Ergebnis prüfen, ob es sich vom Originalwerk genügend abhebt, um als freie Bearbeitung zu gelten. Dazu kommt aber ein anderer Aspekt: Der Netzkunstgenerator beruht auf einem Konzept, auf einem künstlerischen Konzept. Und ohne dieses künstlerische Konzept kann man eigentlich die urheberrechtlichen Fragen nicht zutreffend beantworten.

Das künstlerische Konzept beinhaltet, dass die Bilder neu durcheinander gewürfelt und entfremdet werden. Es ist aber möglich, dass das neu entstehende Bild sehr nahe an der Originalschöpfung angesiedelt ist. In diesem Fall würde es sich zwar nicht um eine erlaubnisfreie Bearbeitung handeln, aber im Kontext des Gesamtkonzeptes ist das hinzunehmen. Das Eigenständige, die individuelle Leistung liegt nicht im einzelnen Bild, sondern im Gesamtkonzept, in der Schöpfung des Netzkunstgenerators, also eines Computerprogrammes, das Material aus dem Internet selbständig sammelt und bearbeitet.

Selbst wenn ein einzelnes Bild sehr nahe am Original ist, kann man es nicht aus urheberrechtlichen Gründen verbieten, weil es Teil des Gesamtkonzeptes ist und dieses Gesamtkonzept stellt meiner Meinung nach eindeutig ein Kunstwerk dar. Dadurch sind auch die einzelnen Bilder, die sehr nah am Original sind, urheberrechtlich geschützt und vor Angriffen der Originalurheber geschützt.

Sehen wir aber diese Neuschöpfung isoliert, fehlt der künstlerische Kontext. Wenn zum Beispiel ein anderer Künstler den Netzkunstgenerator nutzt, um ein Bild oder eine Bilderserie herzustellen, wenn er dafür Werkqualität und Urheberschaft reklamiert, dann ist es zunächst mal ernst zu nehmen, sofern es sich nicht um ein offensichtliches Plagiat handelt. Bei einem Plagiat würde es lediglich darum gehen, den Bekanntheitsgrad und die Strahlkraft des Originalwerkes für sich selbst auszunutzen.

Im Grundgesetz haben wir in Artikel 5 Absatz 3 die so genannte Kunstfreiheit, die nicht durch einfach gesetzliche Vorbehalte eingeschränkt ist, wie zum Beispiel die Meinungsfreiheit. Im Gegensatz zu den meisten anderen Grundrechten, die unter ein Gesetzesvorbehalt fallen, das heißt die dürfen sich entfalten im Rahmen der allgemeinen Gesetze, gilt das für die Kunstfreiheit nicht. Diese darf sich grenzenlos entfalten. Das rückt die existenzielle Bedeutung der Kunstfreiheit deutlich in den Vordergrund.

Jetzt ist es aber so, dass ein Wertekonflikt im Grundgesetz besteht, wenn die Interessen, die geschützt werden mit anderen kollidieren, die auch grundsätzlich geschützt sind.

Im Falle der Urheberrechtsverletzungen haben wir zwei Grundrechtspositionen, die gegeneinander stehen. Wir haben einmal das Urheberrecht des Originalschöpfers, der sich auf Artikel 14 des Eigentums stützen kann, das auch geistiges Eigentum mit beinhaltet. Und wir haben den Künstler, der sich auf Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, die Freiheit der Kunst, berufen kann. Und das Bundesverfassungsgericht sieht diesen Konflikt sehr wohl. Hier stehen sich zwei Grundrechtswerte gegenüber.

Zunächst erscheinen sie unvereinbar, aber es muss möglich sein, den Konflikt aufzulösen. Dazu wird eine Abwägung auf mehreren Ebenen vorgenommen. Es muss beurteilt werden, wie stark die in Anspruch genommene Kunstform in das Grundrecht des Verletzten einwirkt. Handelt es sich um eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts oder eine weniger große? Auf der anderen Seite muss beurteilt werden, wie stark die künstlerische Aussage ist. Sobald sich der Benutzer auf die Kunstfreiheit berufen kann, hat er eine sehr starke Position gegenüber den Rechtswahrnehmern.

Die Frage, ob es sich um Kunst handelt oder nicht, entscheiden die Richter. Wobei sie folgende Problematik haben: Sie können wiederum selbst nicht entscheiden, ob es Kunst ist. Das heißt, wenn wir in einem Grenzbereich sind, wo es wirklich schwierig zu entscheiden ist, ob es sich um Kunst handelt oder nicht, und der Richter die

Entscheidung darüber dem eigenen Sachverstand nicht zutraut, müsste man auf Sachverständige zurückgreifen, Kunstsachverständige, Professoren oder wie auch immer, die dann entscheiden, ob es sich um Kunst handelt oder nicht. Meistens ist aber die Kunstqualität nicht das Problem.

Das Grundgesetz ist zunächst sehr liberal. Das wird immer wieder vergessen. Es ist liberal angelegt. Das hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Angelegenheiten immer wieder sehr schön dargestellt. Die Richter sollen sich zurücknehmen. Die Problematik war in fast allen Fragen nicht: ist es Kunst oder nicht? Aber selbst wenn es sich eindeutig um Kunst handelt, kann die Kunst nicht grenzenlos gegen das Grundgesetz verstoßen. Es hat zwar eine starke Position, muss aber zurücktreten, wenn der Eingriff beim Grundrechtsverletzten zu stark ist. Damit wird das Problem herausverlagert aus der Kunstdefinition, was sehr sinnvoll ist. Bei der Definition von Kunst gibt es so viele Meinungen wie Sachverständige oder Juristen. Und das Problem wird hineinverlagert in die Beurteilung, wessen Rechte schwer wiegender eingeschränkt werden. Wer wird so stark verletzt, dass er es einfach nicht mehr hinnehmen muss? Liegt eine schwere Rechtsverletzung durch ein Kunstwerk vor, muss der Künstler auf seine Kunstfreiheit verzichten.

Bei den Warhol-Bildern haben wir zwei Ebenen, die sauber von einander zu trennen sind: Wir haben eine erste Ebene, die sich rein auf das Urheberrecht bezieht. Da müssen wir feststellen, ob die vorgenommene Bearbeitung, überhaupt das Urheberrecht von Andy Warhol betrifft. Wir haben hier schon einen Grenzbereich meiner Meinung nach. Da manche Bilder kaum verfremdet sind, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, das sei eine unfreie Bearbeitung, eine Erlaubnis wurde nicht erteilt, folglich liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. Erst dann kommen wir zur einer Grundrecht-geschützten Position der Warhol-Erben. Auf der anderen Seite steht der künstlerische Anspruch des Netzkunstgenerators, die Ausstellung und kann für sich die Kunstfreiheit reklamieren. Worin besteht nun das Konzept? Ich finde bemerkenswert, dass gerade hier Andy Warhol ins Spiel kommt, der selbst mit dem Urheberrecht gespielt hat. Danach kann eigentlich diese Kunst nicht sakrosankt sein für alle Ewigkeiten. Das wäre

ein sehr starres Rechtsempfinden. In unserem Kulturkreis sehe ich eine sehr starke Position der Kunstfreiheit, die im Fall der bearbeiteten Warhol-Bilder die Kunstfreiheit über die Verletzung des Urheberrechtes stellen würde.

Es handelt sich bei der Kunstfreiheit um ein Bürgerrecht, das zur Verfügung gestellt wird, von unserer Verfassung. Ausüben müssen es die einzelne Bürger, die Künstler, die sich gut beraten lassen sollten und dann auf ihrem Recht bestehen müssen. Andere mögen ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen, aber die Künstler sollten ihre rechtliche Freiheit wirklich einfordern.

Rechtsverwerter sind in der Regel nicht auf Auseinandersetzungen mit einzelnen Künstlern erpicht, weil in diesen, oft spektakulären Prozessen, die Sympathie und die Unterstützung der Presse meist auf Seiten der einzelnen Künstler liegen. Mächtiger Konzern gegen kleinen Künstler. Ausserdem verschafft das dem Künstler auch eine Publizität, die ihm ohne juristische Auseinandersetzung nicht zukommen würde.

Was anderes ist es, wenn die Wahrnehmer der Rechte auf institutionalisierte Aussteller, auf Museen, und Kunstvereine zum Beispiel losgehen. Einstweilige Verfügungen haben hier Signalwirkung und sind auch immer mit einem finanziellen Schaden verbunden. Kunstvereine und Kunstförderer nehmen von heiklen Fällen dann lieber Abstand. In solchen Fällen wird die künstlerische Freiheit zwar indirekt, aber auf sehr effektive Weise begrenzt.

Letztendlich, muss ein jeder Künstler sich selbst überlegen, wie weit er gehen will. Benutzt man Warhol-Werke kann einem ja auch sehr leicht Rufausbeute vorgeworfen werden. Dann muss man mutig sein, sich als Künstlerin begreifen, die zu ihrem Konzept steht. Und im Falle eines Prozesses sein Konzept mit einem guten Plädoyer verteidigen können. Dazu brauche ich aber ein ehrliches künstlerische Gewissen. Habe ich das nicht, sollte ich auch nicht fachkundiges Personal belästigen und mir lieber ein neues künstlerisches Konzept überlegen.